

Universität Leipzig
Medizinische Fakultät

Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Leipzig

Vom 8. Mai 2012

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 892), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat die Universität Leipzig am 27. Oktober 2011 folgende Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Leipzig erlassen:

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhalt:

Abschnitt 1: Ablauf und Organisation des Studiums

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienbeginn und Studiumumfang
- § 4 Studienberatung
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Wahlfächer
- § 7 Studienorganisation
- § 8 Unterrichtsveranstaltungen
- § 9 Zulassungsbedingungen zu Unterrichtsveranstaltungen
- § 10 Einteilung in Seminar- und Kursgruppen
- § 11 Studienleistungen im Urlaubssemester
- § 12 Praktisches Jahr
- § 13 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ärztlichen Prüfung
- § 14 Anzeige und Organisation der Unterrichtsveranstaltungen

- § 15 Schweigepflichterklärung und betriebsärztliche Untersuchung
- § 16 Mutterschutz und Elternzeit

Abschnitt 2: Regelungen zum Erwerb der Leistungsnachweise

- § 17 Definition und Zweck der Erfolgskontrollen
- § 18 Zulassung zu den Erfolgskontrollen
- § 19 Umfang der Erfolgskontrollen
- § 20 Arten der Erfolgskontrollen und Verantwortlichkeit
- § 21 Mündliche und praktische Erfolgskontrollen
- § 22 Schriftliche Erfolgskontrollen
- § 23 Aufgabenerstellung, Verfahren und Durchführung der MC-Klausuren
- § 24 Bewertung der Erfolgskontrollen
- § 25 Widerspruchsverfahren
- § 26 Rücktritt von der Erfolgskontrolle, Versäumnisfolgen und Täuschungsversuch
- § 27 Wiederholung von Erfolgskontrollen
- § 28 Nachteilsausgleich
- § 29 Verwaltung der Leistungsnachweise und Erfolgskontrollen
- § 30 Anerkennung von Studienleistungen

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 31 Übergangsregelungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan

Abschnitt 1: Ablauf und Organisation des Studiums

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. Teil I Nr. 44 S. 2405 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. Teil I S. 2495), und des SächsHSG vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 892), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleit-

gesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), in Abschnitt 1 Ablauf und Organisation des Studiums der Medizin an der Universität Leipzig.

- (2) Die Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen i. S. v. § 2 Abs. 7 ÄAppO sowie das Verfahren und die Durchführung der Erfolgskontrollen werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 34 SächsHSG über den Inhalt von Prüfungsordnungen in Abschnitt 2 geregelt, soweit die ÄAppO nicht bereits abschließende Festlegungen enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel der ärztlichen Ausbildung ist der wissenschaftlich und praktisch in der Medizin ausgebildete Arzt, der zur eigenverantwortlichen und selbstständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Das Studienziel besteht in der Vermittlung grundlegender medizinischer und methodischer Kenntnisse, praktischer Fertigkeiten und einer dem Einzelnen sowie der Allgemeinheit verpflichteten ärztlichen Einstellung. Die Ausbildung erfolgt nach den Konzepten des Integrativen Blockstudiums Leipzig. Dieses steht unter dem Leitmotiv "Forschen – Lehren – Heilen, aus Tradition für Innovation". Neben der Vermittlung praktischer Fähigkeiten und wissenschaftlicher Methoden wird hierbei besonders auf die Ausbildung von Persönlichkeiten, die zu eigenverantwortlicher ärztlicher Berufsausübung motiviert und befähigt sind, Wert gelegt.
- (2) Die Universität Leipzig vermittelt eine Ausbildung, die es den Studierenden ermöglicht, den Wissensstoff und die Fähigkeiten zu erwerben, die in den Prüfungen gemäß ÄAppO gefordert werden.

§ 3 Studienbeginn und Studienumfang

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang Medizin ist die Hochschulzugangsberechtigung bzw. ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Das Studium der Medizin kann an der Universität Leipzig nur mit Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

- (3) Die Regelstudienzeit beträgt nach § 1 Abs. 2 der ÄAppO einschließlich der Prüfungszeit für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO sechs Jahre und drei Monate.
- (4) Art und Umfang der Unterrichtsveranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 Satz 5 und § 27 Abs. 1 bis 4 ÄAppO sind dem Studienablaufplan zu entnehmen. Der Studienablaufplan ist als Anlage Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 4 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung ist Aufgabe des Referates Lehre, des Studiendekans Humanmedizin, der fachlich zuständigen Hochschullehrer und deren wissenschaftlichen Mitarbeitern.
- (3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keinen Leistungsnachweis im Sinne der ÄAppO erbracht haben, sollen entsprechend § 36 Abs. 6 SächsHSG im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Die Beratung wird durch das Referat Lehre organisiert und von Fachvertretern der Fächer im ersten Studienabschnitt durchgeführt.
- (4) Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen entsprechend § 35 Abs. 3 SächsHSG im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Die Beratung wird durch das Referat Lehre organisiert und von Fachvertretern der Fächer im ersten Studienabschnitt durchgeführt.
- (5) Die Beratung zu den Erfolgskontrollen für die zwischen dem Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzulegenden Leistungsnachweise erfolgt durch das Referat Lehre der Fakultät.
- (6) Die Beratung zu prüfungsorganisatorischen Fragen für den Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgt durch das Sächsische

Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe sowie dessen Beauftragten an der Universität Leipzig.

§ 5 Aufbau des Studiums

Die Dauer des Studiums der Medizin beträgt sechs Jahre. Der erste, vorklinische Teil des Studiums dauert zwei Jahre und schließt mit dem Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung ab. Der zweite, klinische Teil des Studiums dauert vier Jahre, wobei das letzte Jahr eine zusammenhängende praktische Ausbildung (Praktisches Jahr) von 48 Wochen einschließt, und endet mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

§ 6 Wahlfächer

- (1) Bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und vor Beginn des Praktischen Jahres ist jeweils ein Wahlfach abzuleisten, welches benotet und auf dem entsprechenden Zeugnis gesondert ausgewiesen wird, jedoch nicht in die Gesamtnotenbildung einfließt. Die Wahlfächer sind in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Ressourcen im Rahmen der angebotenen Kapazitäten frei wählbar. Das jeweilige Wahlfachangebot der Medizinischen Fakultät wird in der Studienkommission und im Fakultätsrat beschlossen.
- (2) Für das Wahlfach zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden neben Veranstaltungen aus dem Angebot der Medizinischen Fakultät Zertifikate des Sprachenzentrums der Universität Leipzig über den Abschluss einer Fremdsprachenausbildung sowie Nachweise über den Abschluss von Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten der Universität Leipzig anerkannt, sofern der Studierende die Leistung während seiner Immatrikulation im Studiengang Medizin erbracht hat und mindestens folgende Leistungsanforderungen erfüllt sind:
 - Umfang von mindestens 28 Unterrichtsstunden
 - Abschluss mit Erfolgskontrolle und Benotung
 - Bescheinigung auf dem Vordruck der Medizinischen Fakultät
- (3) Das Wahlfach zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung kann im Rahmen der angebotenen Kapazitäten ausschließlich aus dem Wahlfachangebot der Medizinischen Fakultät gewählt werden.

§ 7

Studienorganisation

- (1) Der Studienablauf orientiert sich an den in der ÄAppO vorgeschriebenen Prüfungsabschnitten und deren Inhalten und wird entsprechend der Intention des Leipziger Konzepts in fächerübergreifenden Blöcken organisiert.
- (2) Durch die Studienjahreseinteilung an der Medizinischen Fakultät sind die Unterrichtsveranstaltungen für die im jeweiligen Fachsemester des Studienjahres befindlichen Studierenden vorgesehen. Die Zuweisung zu den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen erfolgt über die Seminar- bzw. Kursgruppen.
- (3) Die nach § 27 Abs. 1 Satz 5 ÄAppO vorgegebenen Querschnittsbereiche werden im Studienablaufplan in Umfang und Veranstaltungsform nach § 8 festgelegt.

§ 8

Unterrichtsveranstaltungen

Unterrichtsveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V)
- Seminare (S)
- Übungen (Ü)
- Praktika (P)
- Kurse (K)
- Unterricht am Krankenbett (UaK)
- Gegenstandsbezogene Studiengruppen (GS)
- Tutorien (T).

§ 9

Zulassungsbedingungen zu Unterrichtsveranstaltungen

- (1) An Unterrichtsveranstaltungen kann nur teilnehmen, wer an der Universität Leipzig im Studiengang Medizin immatrikuliert ist. Mit der Einteilung in eine Seminar- bzw. Kursgruppe des jeweiligen Fachsemesters werden jedem Studierenden die im Stundenplan nach Zeit und Ort aufgeschlüsselten Unterrichtsveranstaltungen konkret zugewiesen. Davon abweichend dürfen Unterrichtsveranstaltungen nur

besucht werden, wenn zuvor die Genehmigung vom Lehrverantwortlichen des Faches bzw. dem Referat Lehre eingeholt wurde.

- (2) Die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen im klinischen Teil des Studiums setzt den erfolgreichen Abschluss des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung voraus.
- (3) Weitere Zulassungsbedingungen gelten im vorklinischen Teil des Studiums für folgende Fächer:

Es kann in der Regel teilnehmen

- am Praktikum Biochemie nur, wer über den Leistungsnachweis Praktikum der Chemie für Mediziner verfügt
- am Praktikum Physiologie nur, wer über die Leistungsnachweise Praktikum der Physik für Mediziner und Praktikum der Chemie für Mediziner verfügt.

- (4) In begründeten Einzelfällen kann für Studierende zur Kompensation außergewöhnlicher Belastungen auf Antrag ein Sonderstudienplan vereinbart werden. Zur Antragstellung sind insbesondere Studierende berechtigt, die:

- Mutterschutz in Anspruch nehmen,
- das Sorgerecht für ein Kind/Kinder unter 12 Jahren ausüben,
- langwierig erkrankt sind,
- pflegebedürftige Angehörige überwiegend allein versorgen,
- in ein Doppel- oder Parallelstudium immatrikuliert sind.

Der Antrag ist schriftlich mit Begründung und Nachweisen an das Referat Lehre zu richten. Die Entscheidung über diese Anträge und weitere Ausnahmen obliegt dem Studiendekan.

§ 10

Einteilung in Seminar- und Kursgruppen

- (1) Die Studierenden des Studiengangs Humanmedizin werden in Gruppen eingegliedert. Die Einteilung in Gruppen erfolgt in der Regel zweimal:
 - (a) zur Immatrikulation und
 - (b) nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

- (2) Die Einteilung in Kursgruppen für das erste Semester nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung findet sowohl im Winter- als auch im Sommersemester statt.
- (3) Nach einer Beurlaubung, der Absolvierung von Auslandssemestern bzw. bei einem Studienplatz- oder Studienortswechsel ist eine Neueinteilung in eine Seminar- oder Kursgruppe erforderlich. Hierzu meldet sich der Studierende unaufgefordert im Referat Lehre.

§ 11

Studienleistungen im Urlaubssemester

Während der Beurlaubung ist entsprechend § 20 Abs. 3 SächsHSG nach folgender Maßgabe das Erbringen von Studienleistungen vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten möglich:

Studierende, die während der Beurlaubung

- Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, teilen das unverzüglich, spätestens bis zum Semesterbeginn, dem Referat Lehre/Prüfungsamt schriftlich unter Angabe der Lehrveranstaltung/en und der Gründe für den beabsichtigten Besuch außerhalb eines regulären Fachsemesters mit;
- Erfolgskontrollen besuchen, nach- oder wiederholen wollen, melden sich schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin im Referat Lehre/Prüfungsamt zur Teilnahme an.

§ 12

Praktisches Jahr

- (1) Das Studium umfasst in seinem letzten Ausbildungsjahr eine in der Regel zusammenhängende praktische Ausbildung für die Dauer von 48 Wochen. Diese ist in Tertialen à 16 Wochen zu absolvieren, wobei ein Tertial in der Chirurgie, ein zweites in der Inneren Medizin und ein drittes in der Allgemeinmedizin oder einem anderen klinisch-praktischen Fachgebiet (außer Chirurgie und Innere Medizin) abzuleisten ist.
- (2) Der Beginn des Praktischen Jahres ist zweimal im Jahr gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ÄAppO möglich. Zulassungsbedingungen zum Praktischen Jahr sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO die Erbringung der

Prüfungsvorleistungen für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sowie gemäß § 7 ÄAppO eine Famulatur von vier Monaten, die dem Landesprüfungsamt vor Beginn des Praktischen Jahres nachzuweisen ist.

- (3) Sollte beabsichtigt sein, das Praktische Jahr teilweise im Bereich einer anderen Hochschule im In- oder Ausland abzuleisten, ist eine vorherige Abstimmung mit dem Referat Lehre der Medizinischen Fakultät erforderlich. Darüber hinaus besteht nach Erhalt der Zusage für ein Tertial im In- oder Ausland gegenüber dem Referat Lehre eine Anzeigepflicht.
- (4) Näheres regelt die Rahmenrichtlinie für das Praktische Jahr.

§ 13

Vorraussetzungen für die Zulassung zur Ärztlichen Prüfung

- (1) Die Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 Ziff. 1 Buchst. d) ÄAppO umfassen als Voraussetzung für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zusätzlich zu den in der Anlage 1 ÄAppO aufgeführten Leistungsnachweisen je einen Leistungsnachweis Integrierte Veranstaltung und Seminar mit klinischem Bezug nach § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO sowie einen benoteten Leistungsnachweis Wahlfach.
- (2) Die Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 Ziff. 2 Buchst. c) ÄAppO als Voraussetzung für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind die Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO für die Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika.
- (3) Die weiteren Zulassungsbedingungen für den Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind in der ÄAppO aufgeführt.
- (4) Für den Erwerb, die Bewertung und Wiederholung der Leistungsnachweise gelten die Regelungen in Abschnitt 2 dieser Ordnung.

§ 14

Anzeige und Organisation der Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Die Unterrichtsveranstaltungen sollen im "Vorlesungsverzeichnis" der Universität Leipzig, auf der Webseite der Fakultät (Referat Lehre) oder in anderer geeigneter Form angezeigt werden.
- (2) Organisatorische Einzelheiten teilnahmepflichtiger Unterrichtsveranstaltungen können durch den Lehrverantwortlichen in Veranstaltungsordnungen (Praktikums-, Seminar- oder Kursordnungen) festgelegt werden. Veranstaltungsordnungen werden nur mit Genehmigung des zuständigen Instituts- bzw. Klinikdirektors wirksam. Sie sind ggf. spätestens mit Beginn des Semesters in fakultätsüblicher Weise bekanntzugeben und bei Bedarf über die Lehrverantwortlichen zu beziehen.

§ 15

Schweigepflichterklärung und betriebsärztliche Untersuchung

Mit der Immatrikulation unterschreibt der Studierende eine Erklärung, dass er im Rahmen seiner Ausbildung der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt. Das Vorliegen der Schweigepflichterklärung ist Voraussetzung für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit Patientenbezug.

Jeder Studierende soll zu Beginn des Studiums seinen aktuellen Impfstatus eigenverantwortlich überprüfen. Mit Eintritt in das klinische Studium und vor Beginn des Praktischen Jahres ist jeweils eine betriebsärztliche Untersuchung erforderlich. Hiervon unberührt bleiben evtl. anderweitig erforderliche betriebsärztliche Untersuchungen zu einem früheren Zeitpunkt. Den Studierenden werden hierzu die Formalitäten in geeigneter Form bekannt gegeben (Informationsveranstaltung, Internet).

§ 16

Mutterschutz und Elternzeit

- (1) Für werdende Mütter im Studium werden die Schutzziele des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) und der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (Mutter-schutzrichtlinienverordnung – MuSchRiV) vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782), geändert durch Art. 440 Verordnung vom 31. Oktober

2006 (BGBl. I S. 2407), berücksichtigt. Dabei werden sie vom betriebsärztlichen Dienst und der Abteilung Umweltschutz und Arbeitssicherheit der Universität beraten.

- (2) Auf Antrag der Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im MuSchG in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Ordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Der Antrag ist an das Prüfungsamt im Referat Lehre der Medizinischen Fakultät zu stellen.
- (3) Gleichfalls werden die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungszeit (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

Abschnitt 2: Regelungen zum Erwerb der Leistungsnachweise

§ 17 Definition und Zweck der Erfolgskontrollen

- (1) Erfolgskontrollen definieren sich als Überprüfung des Lernerfolges des in den Unterrichtsveranstaltungen angebotenen Wissensstoffes. Sie orientieren sich inhaltlich an den jeweiligen Vorgaben zum Prüfungsstoff in Anlage 10 bzw. 15 der ÄAppO. Erfolgskontrollen sind Studienleistungen.
- (2) Erfolgskontrollen dienen
 - (a) dem Erwerb des benoteten Leistungsnachweises für das Wahlfach und dem Erwerb der nach § 10 und Anlage 1 der ÄAppO geforderten unbenoteten Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung,
 - (b) dem Erwerb der benoteten Leistungsnachweise zur Vorlage zum Beginn des Praktischen Jahres und als Zulassungsvoraussetzung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

§ 18

Zulassung zu den Erfolgskontrollen

- (1) Zu den einzelnen Erfolgskontrollen werden nur Studierende zugelassen, die im Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig immatrikuliert sind. Hierzu kann die verantwortliche Lehrkraft die Vorlage des Studien- oder Personalausweises verlangen.
- (2) Beziehen sich die Erfolgskontrollen auf teilnahmepflichtige Unterrichtsveranstaltungen, so setzt die Zulassung zu den Erfolgskontrollen bzw. der Erwerb des Leistungsnachweises eine regelmäßige Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen des zu prüfenden Faches voraus. Der regelmäßige Besuch einer Unterrichtsveranstaltung ist gegeben, wenn der Studierende nicht mehr als 15 Prozent, bei weniger als elf Veranstaltungen jedoch höchstens eine teilnahmepflichtige Unterrichtsveranstaltung versäumt hat. Die Kontrolle der regelmäßigen Teilnahme an den teilnahmepflichtigen Unterrichtsveranstaltungen obliegt der verantwortlichen Lehrkraft.
- (3) Die Teilnahme an der mit der Unterrichtsveranstaltung verknüpften Erfolgskontrolle ist Pflicht für Studierende, die den Seminar- bzw. Kursgruppen des jeweiligen Semesters zugeordnet sind. Eine gesonderte Anmeldung erfolgt nicht.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Studierende, die gem. § 11 zu Unterrichtsveranstaltungen und/oder Erfolgskontrollen während einer Beurlaubung angemeldet sind. Die Anmeldung zur Nach-/Wiederholung einer Erfolgskontrolle ist ab dem in der Anmeldebestätigung durch das Referat Lehre/Prüfungsamt genannten Tag (in der Regel spätestens 14 Tage vor der Erfolgskontrolle) verbindlich.

§ 19

Umfang der Erfolgskontrollen

- (1) Erfolgskontrollen, die mit einem benoteten Leistungsnachweis abschließen, werden in den im § 27 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO genannten Fächern, den beiden Wahlfächern sowie in den im § 27 Abs. 1 Satz 5 ÄAppO aufgelisteten dreizehn Querschnittsbereichen und den im § 27 Abs. 4 ÄAppO genannten fünf Blockpraktika durchgeführt. Erfolgskontrollen, die mit unbenoteten Leistungsnachweisen abschließen,

werden in den in § 2 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. Anlage 2 ÄAppO genannten Fächern durchgeführt.

- (2) Von den unter § 27 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO genannten Fächern werden mindestens drei fächerübergreifende Leistungsnachweise, bestehend aus einer Fächerkombination von mindestens drei Fächern, angeboten. Die Fächerkombination wird durch die Studienkommission Humanmedizin beschlossen.

§ 20

Arten der Erfolgskontrollen und Verantwortlichkeit

- (1) Die Erfolgskontrollen erfolgen nach Maßgabe der Regelungen in §§ 21 ff in mündlicher, praktischer und/oder schriftlicher Form studienbegleitend oder im Anschluss an die Unterrichtsveranstaltungen. Die verschiedenen Prüfungsformen nach §§ 21 und 22 können innerhalb einer Erfolgskontrolle kombiniert werden. Eine Erfolgskontrolle kann sich unabhängig davon aus mehreren Teilleistungen in gleicher oder verschiedenen Prüfungsform/en in der Weise zusammensetzen, dass entweder
 1. die Teilleistungen unabhängig voneinander für den erfolgreichen Abschluss des Leistungsnachweises bestanden werden müssen oder
 2. die Teilleistungen untereinander ausgleichbare Abschnitte darstellen, die als Gesamtleistung bewertet werden.

In beiden Alternativen muss jede Teilleistung für sich den Regelungen dieser Ordnung entsprechen. Das gilt bei Teilleistungen nach Ziff. 1 grundsätzlich auch für die Zeitdauer bzw. den Umfang. Eine Ausnahme davon ist dann zulässig, wenn die Konzeption der Lehrveranstaltung nur kürzere Teilleistungen ermöglicht. In diesem Fall und in der Alternative nach Ziff. 2 müssen Gesamtumfang bzw. Zeitdauer der summierten Teilleistungen mindestens die in §§ 21 Abs. 2 bzw. 22 Abs. 2 geregelte Zeitdauer erreichen.

- (2) Die benannten Lehrverantwortlichen der Fächer legen die Form der Erfolgskontrolle, die Art und Gewichtung von Teilleistungen und die Durchführungsmodalitäten fest. Diese werden in den Veranstaltungsordnungen und/oder in fakultätsüblicher Weise rechtzeitig vor Beginn der Unterrichtsveranstaltung angezeigt. Die Termine der Erfolgskontrollen werden spätestens zu Beginn der Unterrichtsveranstaltung bekannt gegeben.

- (3) Lehrverantwortliche und Prüfende werden von den jeweiligen Instituts- bzw. Klinikdirektoren unter Beachtung der Grundsätze des § 35 Abs. 6 SächsHSG benannt.

§ 21

Mündliche und praktische Erfolgskontrollen

- (1) Mündliche und praktische Erfolgskontrollen können durchgeführt werden als
- Prüfungsgespräch
 - Referat
 - Poster- oder Projektpräsentation
 - mündlich-praktisches Testat (wie z. B. Präparieren, Mikroskopieren, Versuche, klinische Untersuchung, Befundung)
 - mündlicher Abschnitt im Dreisprung (Triple Jump)
 - objektiv strukturierte klinische Überprüfung (OSCE – objective structured clinical examination)
 - objektiv strukturierte praktische Überprüfung (OSPE – objective structured practical examination).
- (2) Die Dauer der mündlichen Erfolgskontrollen beträgt in der Regel 20 Minuten je Student. Über die Erfolgskontrolle ist eine Niederschrift (Prüfungsprotokoll) anzufertigen, welche neben den persönlichen Daten des Studierenden Beginn, Ende, Gegenstand und Ergebnis der Erfolgskontrolle sowie etwaige Unregelmäßigkeiten oder Vorkommnisse ausweist und von dem/den Prüfenden und ggf. Beisitzenden zu unterschreiben ist. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die Erfolgskontrolle bekannt zu geben.
- (3) Mündliche und praktische Erfolgskontrollen sollen nach Möglichkeit von mindestens zwei Prüfenden oder von einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzenden abgenommen werden. Sie können als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. In der zweiten Wiederholung muss die Erfolgskontrolle von mindestens zwei Prüfenden oder einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzenden abgenommen werden.
- (4) Wird die Erfolgskontrolle von mehreren Prüfenden abgenommen, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Ein Beisitzender wird von dem/den Prüfenden vor Festlegung des Ergebnisses angehört.

§ 22
Schriftliche Erfolgskontrollen

- (1) Schriftliche Erfolgskontrollen können durchgeführt werden als
 - Klausur mit freien Fragen
 - Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (MC - Multiple Choice)
 - Klausur bzw. schriftlicher Abschnitt im Dreisprung (Triple Jump)
 - schriftliche Ausarbeitung (wie Hausarbeit, Seminararbeit, Projektarbeit, Protokoll, Portfolio).
- (2) Klausuren mit freien Fragen dauern in der Regel 45 Minuten. Der Umfang von Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren (MC-Klausuren) umfasst in der Regel 30 Fragen; es wird dafür eine Bearbeitungszeit von 90 Sekunden pro Frage zugrunde gelegt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Dauer von maximal 90 Minuten bzw. ein Umfang von maximal 60 Fragen mit der in Satz 2 genannten Bearbeitungszeit zulässig.
- (3) Für die schriftlichen Ausarbeitungen sind Bearbeitungszeit und Umfang so festzusetzen, dass sie im angemessenen Verhältnis zu Dauer und Umfang der Unterrichtsveranstaltung bzw. dem protokollierten Versuch oder Ereignis stehen.
- (4) Das Erstellen und Durchführen von MC-Klausuren folgt den speziellen Regelungen im § 23. Alle weiteren in Absatz 1 genannten schriftlichen Erfolgskontrollen sollen nach Möglichkeit im Erstversuch sowie der ersten Wiederholung und müssen in der zweiten Wiederholung von mindestens zwei Prüfenden bewertet werden. Für die Notenbildung gilt § 21 Abs. 4 Satz 1 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Ergebnisse werden unverzüglich nach Abschluss der Bewertung anonymisiert in fakultätsüblicher Weise bekannt gegeben.
- (6) Den Studierenden wird auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen einschließlich der Musterlösungen bzw. Korrekturbemerkungen ermöglicht. Organisatorische Regelungen dazu können in der Veranstaltungsordnung oder zu Beginn der Klausurbearbeitung bekannt gegeben werden. Die Einsichtnahme findet unter Aufsicht statt und kann auf eine Kopie der schriftlichen Arbeit beschränkt werden, wenn der Studierende sich zuvor von der Übereinstimmung mit dem Original überzeugen durfte. Ein Anspruch auf das Aushändigen einer Kopie an den Studierenden

zur Mitnahme besteht nicht; handschriftliche Aufzeichnungen dürfen angefertigt werden.

§ 23

Aufgabenerstellung, Verfahren und Durchführung der MC-Klausuren

- (1) Für Erfolgskontrollen in Form von MC-Klausuren sind vorzugsweise Einfach-Wahlaufgaben vom Typ A zu verwenden, indem zu einer Frage 5 Antworten vorgegeben werden und davon die einzig richtige oder beste Positiv- bzw. Negativantwort auszuwählen ist. Zulässig ist die Verwendung anderer Aufgabentypen im MC-Verfahren nur, wenn auf dem Antwortbogen für alle Aufgaben eindeutig beschrieben wird, wie die erwartete Lösung kenntlich zu machen ist (Mehrfachantwort, Zuordnung) und welche Bewertungsregeln gelten.
- (2) Einfach-Wahlaufgaben werden mit einem Punkt für jede richtige Antwort bewertet. Für Aufgabentypen mit mehreren Teilantworten je Aufgabe sind nach einem einheitlichen Bewertungsschlüssel ganze und halbe Punkte möglich. Falsch beantwortete Fragen oder Teilfragen führen in keinem Fall zu Punktabzug.
- (3) An der Aufgabenerstellung für MC-Klausuren müssen mindestens zwei Prüfende mitwirken. Die Tätigkeit der Prüfenden umfasst dabei folgende Schritte:
 - Auswahl und Gewichtung des Fragenstoffes entsprechend der Lernziele und Unterrichtsinhalte
 - Ausarbeitung und/oder Auswahl der Prüfungsaufgaben einschließlich Festlegung der Wahlantworten
 - Überprüfung der Aufgaben vor und nach ihrer Verwendung auf Fehler (insbesondere Missverständlichkeit, Mehrdeutigkeit, Mehrfachbeantwortbarkeit, inhaltliche Fehler).
- (4) Der Lehrverantwortliche stellt die korrekte Auswertung der MC-Klausuren sicher. Zur Auswertung können elektronische Systeme verwendet werden. Das Ergebnis der elektronischen Auswertung ist dem Studierenden unter Hinweis darauf mitzuteilen, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt. Zudem ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang einer Stellungnahme wird das betreffende Ergebnis der Auswertung erneut geprüft. Die Sätze 3 bis 5 gelten nicht, wenn eine Nachkorrektur durch einen Prüfenden stattgefunden hat.

- (5) Stellt sich die Fehlerhaftigkeit einzelner Aufgaben nach der Bewertung der Klausur heraus, sind diese Aufgaben nachträglich aus der Wertung zu nehmen bzw. bei vertretbarer Lösung als richtig zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 14 Abs. 4 ÄAppO werden entsprechend angewandt.

§ 24 Bewertung der Erfolgskontrollen

- (1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

"sehr gut" = eine hervorragende Leistung
(bei einem Zahlenwert bis 1,5)

"gut" = eine Leistung, die erheblich
(bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5) über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

"befriedigend" = eine Leistung, die in jeder
(bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5) Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird

"ausreichend" = eine Leistung, die trotz ihrer
(bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0) Mängel noch den Anforderungen genügt

"nicht ausreichend" = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
(bei einem Zahlenwert über 4,0)

- (2) Eine schriftliche Erfolgskontrolle gilt als bestanden, wenn der Studierende mindestens 60 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erzielt hat. Im Antwort-Wahl-Verfahren gilt dies ebenso, wenn die Zahl der vom Studenten erreichten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittlichen Leistungen der Studenten unterschreitet. Kommt diese Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 50 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erzielt sein.

- (3) Für Erfolgskontrollen gilt in Anlehnung an § 14 Abs. 7 ÄAppO folgende Bewertung:
Hat der Student die für das Bestehen der Erfolgskontrolle nach Absatz 2 erforderliche Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, so lautet die Note:

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,
"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber
hinaus zu erzielenden Punkte erreicht hat.

- (4) Die Gesamtnote der fächerübergreifenden Leistungsnachweise berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Endnoten der jeweiligen Fächer. Zum Bestehen eines fächerübergreifenden Leistungsnachweises müssen alle Endnoten der jeweiligen Fächer mindestens "ausreichend" (4,0) betragen. Alternativ kann die Gesamtnote des Leistungsnachweises aus einer fächerübergreifend durchgeführten Erfolgskontrolle ermittelt werden.
- (5) Für unbenotete Leistungsnachweise gilt eine Erfolgskontrolle als bestanden, wenn mindestens eine ausreichende Leistung nach Absatz 1 bzw. 2 nachgewiesen worden ist.

§ 25

Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die im Rahmen dieser Ordnung zum Erwerb der Leistungsnachweise getroffen werden, kann Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Über Widersprüche entscheidet der Widerspruchsausschuss unter der beratenden Mitwirkung einer an der jeweiligen Leistungsbewertung beteiligten verantwortlichen Lehrkraft. Der Widerspruchsausschuss ist eine Unterkommission der Studienkommission und ist dem Studiendekan zugeordnet. Ihm gehören unmittelbar an:
 - der Studiendekan,
 - ein Vertreter der Lehrenden aus dem Kreis der Mitglieder der Studienkommission
 - ein Vertreter der Studierenden aus dem Kreis der Mitglieder der Studienkommission,
 - ein Mitarbeiter des Referats Lehre mit beratender Stimme, der mit der verfahrenstechnischen Umsetzung betraut ist.Es sind jeweils Ersatzvertreter zu benennen.

§ 26

**Rücktritt von der Erfolgskontrolle, Versäumnisfolgen,
Täuschungsversuch und Ausschluss**

- (1) Versäumt ein Studierender einen Termin für die Durchführung der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund oder tritt er nach Beginn der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund von dieser zurück, so gilt die Erfolgskontrolle als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Der Studierende hat unverzüglich die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis der verantwortlichen Lehrkraft schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die verantwortliche Lehrkraft den Rücktritt, so gilt die Erfolgskontrolle als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich. Dabei steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen gleich.
- (3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Erfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Erfolgskontrolle mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erfolgskontrolle stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Erfolgskontrolle ebenfalls mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 27

Wiederholung von Erfolgskontrollen

- (1) Die Erfolgskontrollen können nur bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden. Der erste Wiederholungstermin sollte frühestens eine Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse, jedoch noch im selben Semester festgelegt werden. Für die zweite Wiederholung der Erfolgskontrolle werden zwei Termine angeboten: Die Termine werden so gelegt, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann. Alternativ wird der zweite Termin spätestens 14 Monate nach Beendigung der Lehrveranstaltung angeboten.

- (2) Für das Nachholen einer entschuldigt versäumten Erfolgskontrolle oder die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Erfolgskontrolle ist der nächstmögliche Termin verbindlich. Die Regelungen in §§ 16, 26 Abs. 2 bleiben davon unberührt.
- (3) Die zweite Wiederholung der Erfolgskontrolle muss spätestens innerhalb von 3 Fachsemestern nach dem Erstversuch angetreten werden, wenn eine Veranstaltungsordnung entsprechend § 14 Abs. 2 das vorsieht und diese Frist zu Beginn der Unterrichtsveranstaltung bekannt gegeben wird. Über begründete Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Lehrverantwortliche auf schriftlichen Antrag des Studierenden im Einvernehmen mit dem Studiendekan. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Im Falle einer mündlichen Erfolgskontrolle muss die zweite Wiederholung von anderen Prüfenden durchgeführt werden als die beiden vorangegangenen Erfolgskontrollen.
- (5) Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholung ist dem Studierenden eine schriftliche Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Erfolgskontrolle zuzustellen. Diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das endgültige Nichtbestehen der Erfolgskontrolle ist dem Studiendekan anzuzeigen. Eine weitere Wiederholung ist an der Universität Leipzig nicht mehr möglich.

§ 28

Nachteilsausgleich

Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Erfolgskontrollen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Erfolgskontrolle in einer anderen Form zu erbringen. Dazu ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erforderlich.

§ 29

Erfassung und Verwaltung der Leistungsnachweise

Das Ergebnis jeder Erfolgskontrolle wird von der verantwortlichen Lehrkraft festgestellt und im durch das Prüfungsamt vorgegebenen Sammelformat schriftlich an das Referat Lehre übermittelt. Auf dieser Grundlage werden die Ergebnisse bzw. Noten mit Datum und Statusdaten (insbesondere Anzahl der benötigten Versuche sowie ggf. Rücktritt oder Nichtantritt) in die zentrale Studierendendatenbank der Universität eingegeben. Dem Referat Lehre obliegt die Erfassung der Erfolgskontrollen und Verwaltung der Leistungsnachweise.

§ 30

Anerkennung von Studienleistungen

- (1) Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen eines im Inland betriebenen verwandten Studienganges oder von im Ausland erbrachten Studienleistungen wird vom jeweiligen Fachvertreter überprüft und gegebenenfalls als äquivalent bescheinigt. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Studienleistungen und/oder Bildung der Note für den benoteten Leistungsnachweis kann der Fachvertreter auch eine mündliche Erfolgskontrolle durchführen.
- (2) Die Gleichwertigkeit der Studienleistungen wird auf einer vom Landesprüfungsamt herausgegebenen "Äquivalenzbescheinigung" ausgewiesen. Diese ist mit dem Originalleistungsschein bei der Beantragung der Zulassung zum Ersten und/oder Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung einzureichen.
- (3) Des Weiteren gilt § 12 der ÄAppO.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 31

Übergangsregelungen

- (1) Für Studierende der Medizin, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2003 aufgenommen haben, gelten die im § 43 ÄAppO definierten Übergangsregeln.
- (2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung an einer Erfolgskontrolle für einen Leistungsnachweis im ersten Versuch erfolglos

teilgenommen oder die Erfolgskontrolle entschuldigt versäumt haben, nehmen die Nach- bzw. Wiederholungstermine nach den Regelungen der Studienordnung vom 22. Juni 2004 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 13, S. 1 bis 21) in der zum Zeitpunkt des ersten Termins gültigen Fassung wahr.

- (3) Für Erfolgskontrollen in laufenden Lehrveranstaltungen, die erstmals in dem Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung durchzuführen sind, gelten die Regelungen dieser Ordnung.
- (4) Die Lehrveranstaltungen zum Querschnittsbereich 2 (Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin) werden erstmalig ab dem Wintersemester 2012/13 im 1. Studienjahr des klinischen Abschnitts angeboten.

§ 32

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die vorliegende Studienordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 23. August 2011. Der Senat der Universität Leipzig hat am 11. Oktober 2011 hierzu Stellung genommen. Sie wurde am 27. Oktober 2011 durch das Rektorat genehmigt. Die Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 14. November 2011. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Anzeige keine Änderung verlangt.
- (2) Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 22. Juni 2004 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 13, S. 1 bis 21) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 23. April 2010 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 10, S. 5 bis 9) außer Kraft.
- (3) Die Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 8. Mai 2012

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage zur Studienordnung Medizin - Studienablaufplan

Unterrichtsveranstaltungen zu je 45 Minuten nach ÄAppO § 2 Abs. 3 bis 6:

Erstes und zweites Studienjahr (Vorklinik):

Bezeichnung/Fach	Semesterorientierung				ges.
	1.FS	2.FS	3.FS	4.FS	
Seminar Anatomie, davon mindestens 14 mit klinischem Bezug und 32 klinikintegriert	24	12	21	11	68
Kursus der makroskopischen Anatomie		84			84
Kursus der mikroskopischen Anatomie	28	28			56
Vorlesung Anatomie	70	83	30		183
Seminar Biochemie/Molekularbiologie, davon mindestens 14 mit klinischem Bezug und 28 klinikintegriert			28	28	56
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie			48	48	96
Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie			72	70	142
Praktikum der Biologie für Mediziner	46				46
Vorlesung Biologie für Mediziner	42				42
Praktikum der Chemie für Mediziner	14	32			46
Vorlesung Chemie für Mediziner	56				56
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, davon mindestens 14 mit klinischem Bezug und 10 klinikintegriert		28		10	38
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie			21	28	49
Vorlesung Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie		28	16		44
Praktikum der Medizinischen Terminologie	14				14
Vorlesung Medizinische Terminologie	14				14
Praktikum der Physik für Mediziner	21	35			56
Vorlesung Physik für Mediziner	42				42
Seminar Physiologie, davon mindestens 14 mit klinischem Bezug und 28 klinikintegriert			28	28	56
Praktikum der Physiologie			54	42	96
Vorlesung Physiologie			72	70	142
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin			22	20	42
Praktikum der Berufsfelderkundung					5
Kurs Wahlfach					28
	371	330	412	355	150

Seminarstunden: 218

Praktikums- /Kursstunden: 618

Vorlesungsstunden: 665

Vorklinik gesamt: 1501

Drittes, viertes und fünftes Studienjahr (Klinik):

Bezeichnung/Fach	5./6. FS
Innere Medizin (Blockpraktikum Teil 1, Untersuchungskurs), UaK	30
Innere Medizin (Blockpraktikum Teil 1, Untersuchungskurs), Vorlesung	60
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik, Kurs	49
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik, Vorlesung	60
Pathologie, Kurs	49
Pathologie, Vorlesung	70
QSB 1 - Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik, Kurs	18
QSB 1 - Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik, Vorlesung	28
QSB 2 – Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin, Kurs	8
QSB 2 – Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin, Vorlesung	28
QSB 4 - Infektiologie, Immunologie, (POL-Kurs 1), Tutorium	24
QSB 4 - Infektiologie, Immunologie, (POL-Kurs 1), Praktikum	5
QSB 4 - Infektiologie, Immunologie, (POL-Kurs 1), Vorlesung	15
QSB 11 - Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, (Kurs)	4
QSB 11 - Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Vorlesung (Einführung)	8
Pharmakologie, Toxikologie, Kurs	50
Pharmakologie, Toxikologie, Vorlesung	60
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie, Kurs	55
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie, Vorlesung	80
gesamt:	701

Bezeichnung/Fach	7./8.	9./10. FS	ges.
Allgemeinmedizin (Blockpraktikum), UaK	35		35
Allgemeinmedizin, UaK	2		2
Allgemeinmedizin, Kurs	2		2
Allgemeinmedizin, Vorlesung	28		28
Anästhesiologie, UaK	26		26
Anästhesiologie, Vorlesung	34		34
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Kurs	6		6
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Vorlesung	14		14
Augenheilkunde, UaK		10	10
Augenheilkunde, Vorlesung		28	28
Chirurgie (Blockpraktikum), UaK	60		60
Chirurgie, Vorlesung	84		84
Dermatologie, Venerologie, UaK	20		20
Dermatologie, Venerologie, Vorlesung	28		28
Frauenheilkunde, Geburtshilfe (Blockpraktikum), UaK	20		20
Frauenheilkunde, Geburtshilfe, Vorlesung	28		28
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, UaK		20	20
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Vorlesung		28	28
Humangenetik, UaK	2		2
Humangenetik, Vorlesung	14		14
Innere Medizin (Blockpraktikum Teil 2), UaK	70		70
Innere Medizin, Vorlesung	98		98
Kinderheilkunde (Blockpraktikum), UaK	38		38
Kinderheilkunde, Vorlesung	56		56
Neurologie, UaK		20	20
Neurologie, Vorlesung		28	28
Orthopädie, UaK		20	20
Orthopädie, Vorlesung		28	28
Psychiatrie und Psychotherapie, UaK		20	20
Psychiatrie und Psychotherapie, Kurs	2		2
Psychiatrie und Psychotherapie, Vorlesung		28	28
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, UaK		20	20
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Kurs	2		2
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Vorlesung		28	28
Rechtsmedizin, UaK	4		4
Rechtsmedizin, Kurs	12		12
Rechtsmedizin, Vorlesung	28		28
Urologie, UaK	10		10
Urologie, Vorlesung	28		28

Bezeichnung/Fach	7./8. FS	9./10. FS	ges.
QSB 3 - Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege, Kurs		4	4
QSB 3 - Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege, Vorlesung		20	20
QSB 4 - Infektiologie, Immunologie, Kurs		14	14
QSB 4 - Infektiologie, Immunologie, Vorlesung		14	14
QSB 5 - Klinisch-pathologische Konferenz, UaK		8	8
QSB 5 - Klinisch-pathologische Konferenz, Kurs		21	21
QSB 5 - Klinisch-pathologische Konferenz, Vorlesung		56	56
QSB 6 - Klinische Umweltmedizin, Kurs		6	6
QSB 6 - Klinische Umweltmedizin, Vorlesung		14	14
QSB 7 - Medizin des Alterns und des alten Menschen (POL-Kurs 3), Tutorium		24	24
QSB 7 - Medizin des Alterns und des alten Menschen (POL-Kurs 3), Praktikum		7	7
QSB 7 - Medizin des Alterns und des alten Menschen (POL-Kurs 3), Vorlesung		26	26
QSB 8 – Notfallmedizin (POL-Kurs 2), Tutorium	24		24
QSB 8 – Notfallmedizin (POL-Kurs 2), Praktikum	15		15
QSB 8 – Notfallmedizin (POL-Kurs 2), Vorlesung	28		28
QSB 9 - Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, UaK		8	8
QSB 9 - Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, Kurs		23	23
QSB 9 - Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, Vorlesung		56	56
QSB 10 - Prävention, Gesundheitsförderung, Kurs		10	10
QSB 10 - Prävention, Gesundheitsförderung, Vorlesung		14	14
QSB 11 - Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, UaK		6	6
QSB 11 - Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Kurs	24		24
QSB 11 - Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Vorlesung	21		21
QSB 12 - Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren, Kurs		10	10
QSB 12 - Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren, Vorlesung		14	14
QSB 13 – Palliativmedizin, Kurs		8	8
QSB 13 – Palliativmedizin, Vorlesung		12	12
Wahlfach, UaK		27	27
			15

(Unterricht am Krankenbett) UaK-Stunden: 476
 Praktikums- /Kursstunden: 404
 Tutoriumsstunden: 72
 Vorlesungsstunden: 1292

Klinik gesamt: 2244